

VIII.

Planung und Analyse

§ 27

(1) Bei Einführung des Industriepreisregelsystems sind Überschreitungen der Obergrenze und Unterschreitungen der Untergrenze der Fondsrentabilität, die sich aus dem im Industriepreis enthaltenen Nutzensanteil bzw. der Preisdegression ergeben, nicht bei der Festlegung von planmäßigen Industriepreisänderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Preisdegression für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis und die Abwertung für ein veraltetes Erzeugnis berechtigen die volkseigenen Betriebe nicht, den vorgegebenen Mindestbetrag der Nettogewinnabführung zu unterschreiten.

(3) Die Normative für die Eigenerwirtschaftung und den Betriebsprämienfonds sind so festzulegen, daß ökonomische Vorteile aus der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und ökonomische Nachteile aus der Produktion veralteter Erzeugnisse in den volkseigenen Betrieben und Kombinatensystemen wirksam werden.

(4) Die Zuführung eines Differenzbetrages gemäß § 27 Abs. 2 zum „Fonds Technik“ des übergeordneten Organs hat zusätzlich zu der planmäßigen Abführungsrate des Betriebes an den „Fonds Technik“ zu erfolgen.

§ 28

(1) Der Herstellerbetrieb und die Abnehmer sowie deren übergeordneten Organe haben die Wirkung der nach dieser Anordnung ausgearbeiteten und bestätigten Industriepreise auf die planmäßige Entwicklung der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, die Ablösung der Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, sowie auf die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Rentabilität und die Entwicklung der Exportrentabilität zu analysieren. Die VVB legen hierzu in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen fest, auf welche Schwerpunkte sich die Analyse in den jeweiligen Zeiträumen zu konzentrieren hat.

(2) Der Betrieb hat zur Durchführung der Analyse der Wirkung der Industriepreise

— Nachkalkulationen entsprechend den Bestimmungen der Kalkulationsrichtlinie durchzuführen

— die Erlöse im Rechnungswesen nach folgender Untergliederung auszuweisen:

- a) Erlöse zu Industriepreisen für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, ohne Nutzensanteil und ohne Gewinnminderung infolge der Preisdegression und der Abwertung für Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden
- b) zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteigerung (einschließlich Veränderungen der Nutzensanteile aus der Preisdegression)
- c) Gewinnminderung bzw. Verlust durch die Preisdegression und die Abwertung für Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden.

IA.

Schlußbestimmungen

§ 29

Der Generaldirektor der W Gießereien ist berechtigt, bei der Neufestsetzung der Industriepreise für

Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, die in Preisanordnungen festgesetzten Industriepreise zu verändern.

§ 30

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch

— für die Ausarbeitung des Preislimits, wenn mit der Entwicklung eines neu- oder weiterentwickelten Fertigungsverfahrens oder Gußwerkstoffes für Gußerzeugnisse bereits begonnen wurde, sowie

— für die Ausarbeitung und Bestätigung der neuen Industriepreise für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden und deren Entwicklung bereits abgeschlossen ist und für die noch kein Preislimit vereinbart worden ist.

(2) Die §§ 2 bis 8, § 9 Buchstaben c und d sowie § 10 der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBL III S. 158) finden für den Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister

für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann

Anordnung
über die Industriepreisregelung
für gezogenen Stahldraht in Ringen
der Stahlmarkenhauptgruppen 1, 2, 3 -

vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBL II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsgruppen — Stand September 1967

Schlüsselnummer der

Erzeugnis- und Leistungs- Bezeichnung der

nomenklatur

Erzeugnisgruppe

(EL-Nr.) *1

aus 121 76 000

gezogener Stahldraht
in Ringen der
Stahlmarkenhaupt-
gruppen 1, 2, 3.

(2) Die Industriepreise der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 wurden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBL II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bis 15. Mai 1968 bekanntgegeben. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsform >n.

§ 2

(1) Die Hersteller berechnen die gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsreif handel den IAP.

(2) Als Großhandelsspanne gelten die im Punkt 6 des Preis cataloges für gezogenen Stahldraht in Ringen festgelegten absoluten Beträge.